



AMTSBLATT

der Gemeinde Dorfhain

Sonderausgabe 01/2023

27. Jahrgang – Nr. S 01/2023

8. Juni 2023

Amtliche Bekanntmachung

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Dorfhain, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wurde am 23.03.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F. angezeigt und der Gemeinderatsbeschluss dazu vorgelegt. Entsprechend § 119 Abs. 2 SächsGemO darf der Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Haushaltssatzung 2023 enthält genehmigungspflichtige Teile, welche die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 31.05.2023 (Az.: 0300-092.12-090/2023/HH/Genehmigung) genehmigte, so dass entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO die Haushaltssatzung 2023 öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dorfhain für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.844.820,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.936.990,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-92.170,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	357.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.540,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	329.460,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	237.290,00 EUR

– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	147.430,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
– Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	384.720,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.762.670,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.702.200,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.470,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	889.370,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	767.290,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	122.080,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	182.550,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	57.400,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-57.400,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-259.310,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 2.593.050,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 800.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
– für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
– für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	0 v.H.
– für die Grundstücke in Gebieten mit Windkraftanlage (Grundsteuer D)	0 v.H.
– Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 6

Für die Personalaufwendungen wird gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 7

Auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses wird verzichtet.

Gemeinde Dorfhain, den 5. Juni 2023

O. Schwalbe
Bürgermeister



(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit

vom 13. Juni bis einschließlich 22. Juni 2023

zu den folgenden Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

<i>montags</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
<i>dienstags</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
<i>mittwochs</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
<i>donnerstags</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

im Gemeindeamt Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt wird.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 4 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

O. Schwalbe
Bürgermeister



(Siegel)

IMPRESSUM:

- Herausgeber:** Gemeinde Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4.
Tel. 035055/61833, FAX: 035055/61651,
E-mail: gemeinde@dorphain.de
- Gestaltung/Druck:** Gemeindeverwaltung Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4
- Redaktion:** Bürgermeister der Gemeinde Dorfhain
- Bezug:** Das Amtsblatt der Gemeinde Dorfhain kann monatlich ab dem 1. Arbeitstag in der Gemeindeverwaltung Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain kostenlos bezogen werden.